

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 39/74

Urteil des BAG vom 10. April 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 39/74

4 Sa 644/73 Hamm

Verkündet am
10. April 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1975 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Dr. Bächle für Recht erkannt:

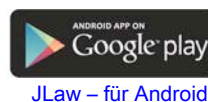
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Dezember 1973
- 4 Sa 644/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung vom 4. Oktober 1972, die die Beklagte gegenüber dem Kläger ausgesprochen hat, nachdem der Kläger bereits vorher mit seinem Schreiben vom 29. September 1972 fristgemäß zum 31. März 1973 gekündigt hatte.

Der Kläger ist seit dem 1. März 1970 bei der Beklagten als Angestellter im Außendienst (Baubedarfsberater) beschäftigt gewesen. Er hat zuletzt etwa 2.800,--DM brutto monatlich verdient. Als Kündigungsfrist war ein halbes Jahr zum Monatsende vereinbart.

Die Beklagte vertreibt mit ihren Angestellten im Außendienst im Namen und auf Rechnung ihrer Lieferanten Bauelemente. Die Beklagte hatte es unter anderem übernommen, für die Firma St die von dieser Firma hergestellten S-Fenster einzuführen und zu verkaufen. Ihr war von der Firma St die Alleinvertretung überlassen worden. Im September 1972 teilte die Firma St der Beklagten mit, der Alleinvertretungsvertrag werde zum 30. März 1973 gekündigt.

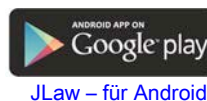
Am 2. Oktober 1972 wurde die Beklagte von der Firma H, einer Baustoffhandlung, mit der die Beklagte zusammenarbeitete, um den Besuch des Klägers wegen eines Lagerauftrages für S-Fenster gebeten. Diesen Besuch stattete der Kläger am nächsten Tag bei der Firma H ab. Am 4. Oktober 1972 übergab der Kläger einer Angestellten der Beklagten eine schriftliche Notiz vom 3. Oktober, in der es wegen seines Besuchs bei der Firma H heißt: "Hier hat B 100/41-101-121 doppelt ausgeliefert, ich habe eine Sendung an mich genommen". Von dem mit Herrn M von der Firma H über die S-Fenster geführten Gespräch unterrichtete der Kläger die Beklagte nicht.

Der Kläger trat am 1. Januar 1973 in die Dienste der Firma St.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die außerordentliche Kündigung der Beklagten hat der Kläger mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrages auf Klageabweisung vorgetragen, der Kläger habe versucht, Kunden der Beklagten für sich bzw. seine neue Arbeitgeberin, die Firma St zu werben. Pflichtwidrig habe der Kläger unterlassen, sie am 4. Oktober 1972 über sein Gespräch mit der Firma H vom 3. Oktober 1972 wegen eines Lagerauftrages für S -Fenster zu informieren, obwohl der Kläger gewußt habe, daß sie an diesem Auftrage besonders interessiert gewesen sei. Außerdem habe der Kläger am 3. Oktober wahrheitswidrig dem Herrn M von der Firma H erklärt, die Beklagte könne im Jahre 1972 keine S -Fenster mehr liefern, weil die Herstellerfirma St ausgelastet sei. Mit dieser unwahren Angabe habe der Kläger offensichtlich beabsichtigt, ihr den Auftrag zu entziehen und ihn direkt über die Firma St abzuwickeln. Aus diesem Grunde habe es der Kläger auch unterlassen, die ihm am 3. Oktober 1972 von der Firma H überreichten Unterlagen zu übergeben.

Der Kläger hat diese Behauptungen der Beklagten bestritten und u.a. vorgetragen, am 3. Oktober habe er die Firma H turnusmäßig besucht, ohne von der Beklagten darauf hingewiesen worden zu sein, diese Firma wünsche seinen Besuch, weil sie beabsichtigte, einen Lagerauftrag in Höhe von 15.000,--DM bis 20.000,--DM für S -Fenster zu erteilen. Über diese Fenster sei nur unverbindlich am Rande anderer Verkaufsgespräche geredet worden. Abgesehen davon sei er nicht verpflichtet gewesen, die Beklagte schon am 4. Oktober 1972 über ein derartiges Gespräch zu unterrichten, denn es sei zwischen den Parteien stets so gehandhabt worden, daß jeweils am Freitag einer Reiseweche die Ergebnisse von Kundengesprächen und Verhandlungen mit der Beklagten erörtert worden seien. Zur Berichterstattung am Mittwoch, den 4. Oktober 1972, habe daher kein Anlaß bestanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom



- 4 -

Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es sei der Beklagten nicht zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, weil der Kläger seine arbeitsvertraglichen Pflichten erheblich verletzt habe. Der Kläger habe das Gespräch mit der Firma H vom 3. Oktober 1972 über den beabsichtigten Lagerauftrag von S -Fenstern im Werte von 15.000,--DM bis 20.000,--DM verschwiegen. Dem Kläger könne nicht geglaubt werden, daß er dem Gespräch über diesen Lagerauftrag keine Bedeutung beigemessen und aus diesem Grunde darauf verzichtet habe, diesen Punkt im Reisebericht zu erwähnen. Er könne sich auch nicht darauf berufen, daß der Bericht über das Lagergeschäft nicht eilig gewesen sei, weil die Firma St ohnehin bis Ende 1972 nicht habe liefern können. Die Verbindung des Klägers zur Firma St und die eigene Kündigung des Klägers gegenüber der Beklagten drängten angesichts seines Verhaltens zu Anfang Oktober 1972 zu der Auffassung, daß der Kläger nicht mehr bereit gewesen sei, die Interessen der Beklagten zu vertreten.

2. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum und berücksichtigen nicht ausreichend die gesamten Umstände des Einzelfalles, insbesondere den Vortrag des Klägers.

Zwar kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die von dem Landesarbeitsgericht für die Bejahung des wichtigen Grundes gegebene Begründung revisionsrechtlich nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Tatrich-



- 5 -

ter von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der, unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles, geeignet ist, überhaupt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben (BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 5 zu § 626 Verdacht strafbarer Handlung). Von dem Revisionsgericht ist weiter nachzuprüfen, ob der Tatrichter den Begriff des wichtigen Grundes in seiner rechtlichen Bedeutung richtig erkannt und richtig angewendet hat. Zum Rechtsbegriff des wichtigen Grundes und seiner richtigen Anwendung gehört die Prüfung und Abwägung, ob und inwieweit demjenigen, der eine außerordentliche Kündigung ausspricht, zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung fortzusetzen oder nicht. Der Begriff des wichtigen Grundes ist demnach nur dann richtig erkannt und richtig angewendet, wenn sich diese Zumutbarkeitsprüfung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abwägt. Ist dies nicht der Fall, so ist nicht ausgeschlossen, daß der Tatrichter den Begriff des wichtigen Grundes verkannt und damit rechtsfehlerhaft angewendet hat. Dies hat das Revisionsgericht, wie jede fehlerhafte materielle Rechtsanwendung auch ohne Verfahrensrügen nachzuprüfen (vgl. nur BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 70 HGB).

3. Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht mehrere maßgebliche Gesichtspunkte bei seiner Interessenabwägung nicht berücksichtigt. Im einzelnen gilt folgendes:

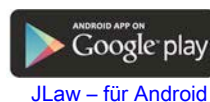
Das Landesarbeitsgericht ist nicht auf den Vortrag des Klägers eingegangen, er sei nicht schon am 4. Oktober 1972 verpflichtet gewesen, der Beklagten von dem bei der Firma H. geführten Gespräch zu berichten. Der Kläger hat insoweit unter Beweisantritt vorgetragen, es sei stets so gehandhabt worden, daß erst jeweils am Freitag einer Reiseweche alle Ergebnisse von Kundengesprächen und Verhandlungen mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Beklagten erörtert worden seien. Mit diesem Vortrag des Klägers hätte sich das Landesarbeitsgericht auseinandersetzen müssen. Die von ihm angestellten Überlegungen reichen nicht aus, um den Vorwurf zu rechtfertigen, der Kläger habe das Gespräch mit der Firma H gegenüber der Beklagten verschweigen wollen. Wenn üblicherweise erst jeweils am Freitag einer Woche vom Kläger gegenüber der Beklagten die Reiseberichte abgegeben und erörtert werden, dann kann dem Kläger nicht vorgeworfen werden, daß er nicht bereits am Mittwoch, nämlich am 4. Oktober 1972, berichtet hat. Dem Kläger wird eine Unterlassung vorgeworfen und ein derartiger Vorwurf ist nur begründet, wenn der Kläger schon unmittelbar nach dem Kundenbesuch zur vollständigen Berichterstattung verpflichtet gewesen wäre.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar ausgeführt, die Beklagte habe großes Interesse an den entsprechenden Lageraufträgen gehabt. Wenn das Landesarbeitsgericht aber allein deswegen zu dem Ergebnis gekommen ist, der Kläger habe der Beklagten am 4. Oktober 1972 das Gespräch über den Lagerauftrag bewußt verschwiegen, so ist dies nicht frei von Rechtsfehlern. Aus dem Interesse der Beklagten an einem entsprechenden Auftrag kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, der Kläger sei verpflichtet gewesen, nicht erst - wie nach seiner Darstellung üblich - am Freitag über das entsprechende Gespräch zu berichten, sondern ganz ungewöhnlich bereits vorher. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Beklagte selbst vorgetragen hat, der Kläger sei vor dem von ihm am 3. Oktober 1972 mit der Firma H geführten Gespräch nicht besonders davon unterrichtet worden, daß die Firma H am 2. Oktober 1972 wegen des Lagerauftrages für S - Fenster besonders um einen Besuch des Klägers gebeten hatte. Wußte der Kläger aber nicht von dem vorangegangenen Telefongespräch zwischen der Beklagten und der Firma H wegen des Lagerauftrages, dann konnte der Kläger aus diesem vorangegangenen Telefongespräch auch nicht auf besonderes Interesse der Beklagten an einem entsprechenden Auftrag schließen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

4.



JLaw - Gesetz und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

- 7 -

aufgehoben und zur weiteren Sachaufklärung und umfassenden Abwägung aller Umstände an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch zu erwägen haben, ob sich der Kläger nicht zumindest gutgläubig für berechtigt halten konnte, der Beklagten von dem Gespräch erst am 6. Oktober 1972 zu berichten.

5. Fehlerhaft sind weiter die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger könne nicht geglaubt werden, er habe dem Gespräch über die S -Fenster keine Bedeutung beigemessen und deshalb darauf verzichtet, diesen Punkt im Reisebericht zu erwähnen. Es ist weder aus den Vorakten noch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ersichtlich, daß der Kläger sich in diesem Sinne geäußert hat. Er hat vielmehr stets darauf hingewiesen, er habe die Beklagte erst am 6. Oktober 1972 - wie üblich - über das Verkaufsgespräch unterrichten wollen. Deshalb sind die Überlegungen des Berufungsgerichts unzutreffend, es erscheine ausgeschlossen, daß der Kläger am 4. Oktober 1972 das Gespräch über die S -Fenster bei der Firma H vergessen habe.

6. Eine Absicht, das Gespräch zu verschweigen, ergibt sich auch nicht schon allein daraus, daß der Kläger der Angestellten Frau L am 4. Oktober 1973 morgens auf der Straße eine Notiz über den Besuch bei der Firma H übergeben hat, in der nur eine doppelt ausgelieferte Sendung erwähnt wird. Es fehlt nämlich an tatsächlichen Feststellungen dafür, daß derartige "Mitteilungen" unabhängig von den vom Kläger behaupteten späteren wöchentlichen Besprechungen bereits vollständige Angaben über die jeweiligen Kundenbesuche enthalten mußten.

7. Die fristlose Kündigung könnte allerdings dann begründet sein, wenn der Kläger bewußt wahrheitswidrig Herrn M von der Firma H erklärt haben sollte, die Firma St habe Lieferschwierigkeiten, sie könne vor Ende des Jahres 1972 die S -Fenster überhaupt nicht mehr liefern,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

um auf diese Weise zu verhindern, daß der Beklagte ein entsprechender Auftrag von der Firma H erteilt werde. Auf dieses Vorbringen der Beklagten ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen. Das wird es nachzuholen haben, falls das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß dem Kläger ein Verschweigen des Gesprächs über den Lagerauftrag nicht vorgeworfen werden kann.

8. Da es noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Feststellung weiterer entscheidungserheblicher Tatsachen bedarf, war die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Hillebrecht

Roeper

Dr. Auffarth

Dr. Bächle

Fischer

